

Deutscher Bundestag

Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache

19(14)0095(3)

gel.VB zur öAnh. am 25.9.2019 -

Organspende

19.9.2019



Transdia Sport Deutschland e.V. | Frankfurter Str. 14 | 72760 Reutlingen

An das
Sekretariat des Ausschusses für Gesundheit
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

- nur per mail -

Reutlingen, den 17. September 2019

Öffentliche Anhörung für Verbände und Institutionen

PA14 – 5410-59

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Entscheidungsbereitschaft bei der Organspende,

BT-Drs. 19/11087

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der doppelte Widerspruchslösung im Transplantationsgesetz,

BT-Drs.. 19/11096

Antrag: „Mehr Vertrauen in die Organspende – Vertrauenslösung“,

BT-Drs. 19/11124

Bezug: Schreiben des Sekretariats des Ausschusses für Gesundheit vom 11. September 2019

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

für die Gelegenheit, zu den vorbezeichneten Vorlagen Stellung zu nehmen, danken wir sehr herzlich.

I. TransDia Sport Deutschland e.V.

TransDia Sport Deutschland e.V. ist der deutsche Sportverein für Transplantierte und Dialysepatienten. Wir bieten nationale Sportveranstaltungen an und sind Träger der deutschen Mannschaft bei Europa- und Weltmeisterschaften. Mit unseren Sportangeboten tragen wir dazu bei, dass Transplantierte und Dialysepatienten ein gesundes Leben führen, um Chancen und Ergebnisse von Transplantationen zu verbessern und möglichst lange Transplantatüberlebenszeiten zu erreichen. Zugleich machen wir die Erfolge der Transplantationsmedizin konkret sichtbar. Nicht wenige unserer aktiven Mitglieder sind vor

Transdia Sport Deutschland e.V. Sport und Bewegung für Transplantierte und Dialysepatienten

Vorstandsvorsitzende:
Gudrun Manuwald-Seemüller
Frankfurter Str. 14, 72760 Reutlingen
Telefon: 07121 . 6953048
E-Mail: info@transdiaev.de
www.transdiaev.de

VR (Vereinsregister) 1542
Amtsgericht Reutlingen
Registergericht
Gemeinnützigkeit durch
FA Reutlingen 78042 / 49506

Spendenkonto:
Darlehenskasse Münster e.G.
IBAN: DE38 4006 0265 0013 4535 04
BIC: GENODEMIDKM

über 30 Jahren transplantiert worden. Unsere Mitglieder und Mannschaften bilden einen Querschnitt durch die ganze Zivilgesellschaft: Frauen und Männer jeden Alters, Menschen mit und ohne Migrationshintergrund, Selbständige, Angestellte, Rentner, Akademiker, Handwerker, Alleinstehende, Lebenspartner, Familien, Kinder und Jugendliche. Uns alle verbindet ein starkes Band: Die Dankbarkeit für das Überleben, das nur durch eine Organspende möglich war.

Die Regelungsvorschläge zur Organspende, die jetzt im Gesundheitsausschuss zur Beratung stehen, haben unsere Vereinsmitglieder sehr beschäftigt und waren Gegenstand einer Mitgliederversammlung. Dort fand der Vorschlag einer „Doppelten Widerspruchslösung“ einstimmige Unterstützung.

II. Die Ausgangslage

Beide Gesetzentwürfe beachten das Recht jeder Bürgerin und jedes Bürgers, selbst und frei über eine postmortale Organspende zu bestimmen. Die Entwürfe senden ein wichtiges Signal aus: Die Organspende bleibt freiwillig. Sie zeigen: Die eigene Entscheidung über die Organspende ist von den Initiatoren der Entwürfe gewollt. Dies gilt namentlich für den Entwurf zur Widerspruchsregelung.

Beide Gesetzentwürfe erkennen freilich auch an, dass die Lage der Organspende in Deutschland, insbesondere im Vergleich zu nahezu allen anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, katastrophal ist. Nur ein sehr kleiner Anteil der für eine Transplantation geeigneten Organe Verstorbener kommt der Lebensrettung zugute. Viele Bürgerinnen und Bürger sterben, während sie auf eine lebensrettende Transplantation warten oder nachdem sie den aktiven Wartestatus wegen einer die Transplantation ausschließenden Verschlechterung ihres Gesundheitszustands verlassen mussten. Denn die geltende erweiternde Zustimmungsregelung ist gescheitert. Für eine Verbesserung dieser Situation sind viele Maßnahmen erforderlich. Der jetzt anstehenden Beschlussfassung über die Einführung einer solidarischen Widerspruchsregelung kommt dabei - neben verbesserten organisatorischen Rahmenbedingungen, einer solidarischen Begleitung der Spenderangehörigen und dem durch Dokumentationspflichten und hohe Transparenz wieder hergestellten Vertrauen in das System der Organspende - entscheidende Bedeutung zu.

III. Ohne Widerspruchsregelung wird sich nichts ändern

Jede einzelne Bürgerin und jeder einzelne Bürger, der aufgrund einer schweren Erkrankung auf eine Spenderorgan angewiesen ist, erlangt in Deutschland nach denselben – ausschließlich medizinischen – Kriterien die gleich große Chance auf ein Spenderorgan: Jeder ist Organempfänger. Weit mehr als 80%

der Bürgerinnen und Bürger stehen der Organspende als Grundlage für lebensrettende Transplantationen dementsprechend aufgeschlossen und zustimmend gegenüber. Jahrzehntelange Aufklärungskampagnen, prominente Bekenntnisse zu Organspende, millionenfach verteilte Organspendeausweise vermochten gleichwohl an einer Tatsache nichts zu ändern: In der großen Mehrheit der Fälle kommt es für eine Organspende auf die Entscheidung der Angehörigen an, die - vor die Frage einer Zustimmung gestellt - im Unklaren über die Haltung des Verstorbenen sind. Denn die Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger entschließt sich nicht zu dem aktiven Schritt, zu Lebzeiten einen Organspendeausweis auszufüllen. Die aktive Dokumentation einer Entscheidung zur Organspende unterbleibt. Der Gesetzentwurf zur Widerspruchsregelung sieht nun vor, alle Bürgerinnen und Bürger dreimal individuell anzuschreiben und sie dabei auf die geänderte Rechtslage und die Möglichkeit zum Widerspruch hinzuweisen, § 2 Abs. 1a TPG-E idF des Entwurfs BT-Drs. 19/11096. Das bedeutet, dass jeder und jedem bewusst ist, Organspender werden zu können und dass dies auf einfache Weise ausgeschlossen werden kann. Dies ist wichtige bewussteinbildende Aufklärung. Auf sie stützt die Widerspruchsregelung den Vorrang der Lebensrettung vor dem Interesse, die Ablehnung nicht zu äußern. Damit ist die Grundlage gelegt, künftig anzunehmen, dass die Nichtäußerung zur Organspende bewusst erfolgt – das Schweigen bekommt einen Aussagegehalt. Mit der solchermaßen hergestellten Transparenz ist die Widerspruchsregelung richtig und wird zu mehr Organspenden beitragen. Sie ist zumutbar und im Interesse der medizinischen Versorgung lebensbedrohlich Erkrankter geboten. Auch gibt sie Angehörigen die notwendige Sicherheit, annehmen zu können, dass ein Verstorbener, der seinen Willen nicht dokumentiert hat, mit einer Organspende einverstanden war. Und nur so lassen sich Organspenden realisieren, die bei der jetzigen Rechtslage wegen verständlicher Unsicherheit über den Willen des Schweigenden abgelehnt werden.

Schließlich gibt eine vom Deutschen Bundestag beschlossene Widerspruchsregelung auch den Empfängerinnen und Empfängern der Organe die Sicherheit, dass die lebensrettende Transplantation nicht nur medizinisch möglich, sondern auch gesellschaftlich gewollt ist.

IV. Die maßgebliche Abwägung: Es geht um Anliegen, nicht um Interessengruppen

Die solidarische Widerspruchsregelung lässt auch künftig jeder Bürgerin und jedem Bürger die Möglichkeit, in freier Selbstbestimmung zu entscheiden, ob sie bzw. er zu einer postmortalen Organspende bereit ist. Diese Freiheit ist ein hohes Gut. Deshalb darf die getroffene Entscheidung auch keinen Einfluss darauf haben, ob man als Widersprechender Zugang zu der Warteliste für eine lebensrettende Transplantation hat, wenn eine eigene Erkrankung sie zur einzigen verbleibenden Therapieoption machen sollte. Schließlich kann die Sicherheit, selbst nie ein Spenderorgan zu benötigen, trügerisch sein.

Viele werden in den verbleibenden Monaten dieses Jahres noch auf eine der Wartelisten gelangen. Die meisten von ihnen wissen es noch nicht.

Die Widerspruchsregelung trifft eine Abwägung, als deren Ergebnis die Bereitschaft zur Organspende angenommen wird, wenn keine gegenteilige, lebzeitige Erklärung des Verstorbenen vorliegt. Bei dieser Regelung werden zwei Anliegen abgewogen. Welche Anliegen sind dies? Es geht einerseits um das Anliegen, Überlebenschancen zu verbessern, und andererseits um das Anliegen, die Ablehnung der Organspende nicht zu äußern. Diese Anliegen sind nicht mit bestimmten Gruppen assoziiert: Es sind dieselben Bürgerinnen und Bürger, die einerseits an bestmöglichen Überlebenschancen im Krankheitsfall haben sollen und andererseits die Freiheit haben möchten, eine Ablehnung der Organspende nicht zu äußern. Hier stehen sich also – anders als manchmal suggeriert - nicht zwei Interessengruppen gegenüber, vielmehr kann jede und jeder einzelne der Träger beider Anliegen sein. Denn niemand weiß, ob, wann und gegebenenfalls wie sie oder er einmal von der Thematik Organspende und Transplantation betroffen ist.

Die Widerspruchsregelung gibt deshalb bei der Abwägung zu Recht den besseren Überlebenschancen der Bürgerinnen und Bürger im Krankheitsfall den Vorrang. Bei dem hier zurücktretenden Interesse, die Ablehnung nicht zu äußern, ändert sie genau besehen auch gegenüber dem geltenden Recht nicht viel: Wer eine Organspende für sich dezidiert ablehnt – wofür man sich mit und ohne Widerspruchsregelung jederzeit frei entscheiden können soll - dies aber nie artikuliert hat, kann schon nach gegenwärtiger Rechtslage auf Grundlage einer Angehörigenzustimmung zum Organspender werden. Weil man dem durch einen artikulierten Widerspruch selbst wirksam begegnen kann, erhebt das Bundesverfassungsgericht gegen diese Gesetzeslage auch keine Bedenken (BVerfG, 18. Februar 1999, 1 BvR 2156/98).

V. Die Entscheidungslösung ändert nichts

Der Gesetzentwurf zur „Entscheidungslösung“ sieht gegenüber der geltenden – gescheiterten – Rechtslage keine Veränderungen vor, die eine nachhaltige Verbesserung der Lage in Deutschland versprechen. Die dort vorgesehenen Maßnahmen der Ansprache und Aufklärung haben die Grenze ihrer Wirksamkeit längst erreicht – mit unzulänglichen und im europäischen Vergleich katastrophalen Ergebnissen. Zudem bewirken sie unbeabsichtigt eine Verstärkung des Bildes zweier gegenüberstehender Gruppen: Hier die Gesunden – da die Kranken. Und mit der dritten Variante der Nichtabgabe einer Erklärung suggeriert der Vorschlag, dass es zwischen Organspende und Nichtorganspende einen dritten Weg gäbe. Nimmt man ein „Recht auf Nichtentscheidung“ an, steht es immer unter dem Vorbehalt, dass diese Nichtentscheidung am Ende nicht realisiert kann. Denn niemand kann im Todesfall weder Organspender noch Nichtorganspender sein.

VI. Eine Entscheidung für das ganze Leben

Organspende funktioniert nur individuell. Die in ihr liegende Solidarität ist Umverteilungsmechanismen nicht zugänglich, hier sind alle Bürgerinnen und Bürger in gleicher Weise angesprochen. Dies wird jedem klar, der selbst vor die mit ihr verbundenen Fragen gestellt wird. Einmal konkret geworden, begleitet einen das Thema für den Rest des Lebens. Das gilt für Spenderangehörige, die an Stelle des Verstorbenen um eine Entscheidung gebeten wurden und mit dieser leben müssen. Es gilt für Transplantierte, denen bewusst ist, dass sie ihr Leben der individuellen Solidarität einer Organspende verdanken. Wir sind der festen Überzeugung, dass die mit einer Widerspruchsregelung getroffene Abwägung für alle Bürgerinnen und Bürger die am besten mögliche ist. Als aktive, am Leben in allen Schattierungen teilnehmende transplantierte Sportler wünschen wir uns eine solidarische Widerspruchsregelung. Nur sie gibt möglichst vielen die zweite Chance auf ein ganzes Leben, die wir bekommen haben.

Mit freundlichen Grüßen

Gudrun Manuwald-Seemüller
Erste Vorsitzende

Dr. Eberhard Schollmeyer
Beauftragter Presse und
Öffentlichkeitsarbeit